

4/SN-102/ME 1 von 3

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
PostfachPräsidium des  
NationalratesParlament  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI	60 -GE/19 84
Datum:	30. NOV. 1984
Verteilt	1984 -12- 04 Frasser

*St. Holzmann*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

RGp 1733/84/Kö/Fe

4296 DW 26.11.1984

Betreff Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik  
Österreich und der tschechoslowakischen-sozia-  
listischen Republik über die Zusammenarbeit  
auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft  
entsprechend, übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirt-  
schaft 25 Kopien ihres zu dem oben genannten Abkommensentwurf er-  
statteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

1100-01/84



---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundeswirtschaftskammer

---

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63.A-1045 WIEN  
Telefon (0222) 6505-0

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

13.523/02-13/84  
vom 1.10.1984

RGp 1733/84/Kö/BTV  
DW 4296

27. November 1984

Entwurf eines Abkommens zwischen  
der Republik Österreich und der  
Tschechoslowakischen-Sozialistischen  
Republik über die Zusammenarbeit auf  
dem Gebiet des Pflanzenschutzes

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich zum Entwurf des im  
Betreff genannten Abkommens wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf scheint geeignet, das dem Abkommen zugrunde liegende  
Ziel zu erreichen.

Hervorhebenswert erscheint die Regelung des Art 4 Abs 1 im Entwurf. Die  
Bundeskammer erlaubt sich im Sinne einer weiteren Harmonisierung und Vereinfachung der  
Warenkontrollen im grenzüberschreitenden Verkehr hiezu folgende  
Ergänzung anzuregen:

Es sollten, alternativ zu der im Entwurf vorgesehenen Bescheinigung, auch andere  
Bescheinigungen, die jeweils in den Rechtsordnungen der Vertragsparteien für  
Waren pflanzlicher Herkunft vorgeschrieben werden, als Begleitpapiere gemäß  
Art 4 Abs 1 des Abkommens vorgesehen und von der jeweils anderen Vertragspartei  
anerkannt werden. Dies freilich nur unter der Voraussetzung, daß diese Bescheinigungen dem Standard der in der Anlage der internationalen Pflanzenschutzkonvention angeführten Musterbescheinigung entsprechen. Mit dieser Erweiterung würde auch der allgemeinen Verpflichtung des Art 3 des Entwurfes entsprochen.



---

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

---

**Bundswirtschaftskammer**

---

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63.A -1045 WIEN  
Telefon (0222) 6505-0

- 2 -

Dem Ersuchen des do Bundesministeriums folgend, übermittelt die Bundeskammer gleichzeitig 25 Exemplare dieser Stellungnahme der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

The image shows two handwritten signatures. The signature on the left is for the President, and the signature on the right is for the General Secretary. In the center, there is a circular stamp of the Chamber of Commerce. The stamp contains the text 'BUNDESKAMMER' at the top, 'der gewerblichen Wirtschaft' around the bottom, and the number '22' in the center. The stamp also features a central emblem of an eagle.